

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

**Flurbereinigungsverfahren
Nierstein Plateau Projekt I
Az.: 91362-HA10.3**

Bad Kreuznach, 4..Juli 2012
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-543
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Vorzeitige Ausführungsanordnung (§ 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

I Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Nierstein Plateau - Projekt 1, Landkreis Mainz-Bingen, wird mit Wirkung zum **15.08.2012** die vorzeitige Ausführung des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes angeordnet. Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) m.W.v. 01.06.2012, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III Hinweise

1. Rechtliche Wirkungen im Einzelnen:

- 1.1 Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke möglich.
- 1.2 Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
- 1.3 Die im Flurbereinigungsplan getroffenen Regelungen öffentlicher Rechtsverhältnisse werden wirksam.
- 1.4 Soweit der Flurbereinigungsplan noch unanfechtbar geändert wird, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht gemäß § 63 Abs.2 FlurbG auf den in dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.
- 1.5 Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 29.02.2012 (§ 66 Abs.3 FlurbG).

2. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen.

Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird bekannt gemacht.

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag 3 wurden den Beteiligten bekannt gegeben. Den in den Anhörungsterminen zum Flurbereinigungsplan und zu den Nachträgen erhobenen Widersprüchen wurde, soweit sie begründet waren, abgeholfen. Der verbliebene Widerspruch wurde der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Entscheidung vorgelegt.

2. Gründe:

2.1 Formelle Gründe:

Diese **Anordnung** wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 63 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), erlassen.

Rechtsgrundlage ist der § 63 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe:

Mit dem in dieser Anordnung genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen und Zahlung der Geldausgleiche, Entschädigungen und Erstattungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Den Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile, da der Flurbereinigungsplan im Rechtsbehelfsverfahren geändert werden kann. Die Änderungen wirken dann in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

Da Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke geplant sind, würden aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Die **sofortige Vollziehung** dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. Dem DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück liegen Anträge auf vorzeitige Grundbuchberichtigung vor, für deren Vollzug diese Anordnung die rechtlichen Voraussetzungen schafft. Auch für die Belastung der neuen Grundstücke und andere Beurkundungen schafft diese Anordnung die notwendige Rechtssicherheit.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Be-

triebe und wegen der in die Zusammenlegung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag
gez.

Thomas Mitschang
(Gruppenleiter)